

Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin

Herausgeber: Der Senator für Justiz . Berlin-Schöneberg

7. Jahrgang Nr. 59

Ausgabetag 19. Oktober 1951

Inhalt

10. 10. 1951	Verordnung über Preise für Zucker ..	923		
10. 10. 1951	Bekanntmachung der Ersten Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung — 1. Interzonenhandels-DVO — vom 22. September 1951 und der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung — 2. Interzonenhandels-DVO — vom 1. Oktober 1951	925		
12. 10. 1951	Bekanntmachung der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Sicherung des Besatzungsbedarfs (Verordnung Besatzungsbedarf II/51) vom 5. Oktober 1951		942	
28. 9. 1951	Bestimmungen über die Überwachung des Verbleibs von Vorbehaltsgütern bei der Ein- und Ausfuhr		942	
	Alliierte Kommandatura Berlin			
29. 9. 1951	Anordnung BK/O (51) 53 betr. Kontrolle der Verteilung und des Verbrauchs von Braunkohlenbriketts		944	

Verordnung über Preise für Zucker.

Vom 10. Oktober 1951.

Auf Grund des § 3 des Preisgesetzes vom 22. März 1950 (VOBl. I S. 95) wird verordnet:

I.

Abgabepreise der Gruppenverteiler.

§ 1

(1) Der Abgabepreis der Gruppenverteiler an Großhandel und Verarbeitungsbetriebe beträgt für die einfachste Verbrauchszuckersorte (Grundsorte), einschließlich Zuckersteuer, ausschließlich Sack, bei geschlossener Abnahme in Mengen von:

	DM/100 kg netto
5 t und mehr	113,—
2 t bis unter 5 t	113,25
unter 2 t	113,50

ab Lager der Gruppenverteiler oder hiesigem Lager westdeutscher Zuckerfabriken.

(2) Geschlossene Abnahme liegt vor, wenn der Käufer die erforderliche Menge ohne Rücksicht auf die zu liefernden Sorten gleichzeitig kauft und entsprechend abnimmt.

§ 2

Für den Verkauf von Sondersorten werden folgende Sortenaufschläge festgesetzt:

DM/100 kg

a) für Melis-Puder	1,—
b) „ Sandzucker	1,25
c) „ Kristall-Raffinade	2,—
d) „ gemahlene Raffinade	3,—
e) „ Puderraffinade	5,—
f) „ Würfelzucker:	

Gußwürfel Normal höchstens	6,—
„ Domino höchstens	7,—
„ Mokka höchstens	8,—
Preßwürfel Normal höchstens	5,—
„ Domino höchstens	6,—
„ Mokka höchstens	7,—

Für Farin I (hell) gilt ein Abschlag von 1,—
„ „ II (dunkel) ein solcher von 2,—.

§ 3

(1) Die Abgabepreise der Gruppenverteiler gelten bei Lieferung in Säcken zu mehr als 50 kg netto. Bei Lieferungen in anderen Originalpackungen der Fabrik auf Wunsch des Abnehmers erhöhen sich die Preise wie folgt:

DM/100 kg

In 50-kg-Säcken (alle Sorten) um	1,—
in 25-kg-Säcken oder -Kartons (nur Würfelzucker, Melispuder und Puderraffinade) um	2,—
in 10-kg-Kartons oder -Beuteln (nur Würfelzucker und Puderraffinade)	4,50
in 2,5-kg-Kartons oder -Beuteln (nur Sondersorten)	um höchstens 4,—

Zucker-Abgabepreise des Groß- und Einzelhandels ab 1. Oktober 1951.

Bekanntmachung

der Ersten Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung — 1. Interzonenhandels-DVO — vom 22. September 1951 und

der Zweiten Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung — 2. Interzonenhandels-DVO — vom 1. Oktober 1951.

Auf Grund des Artikels IV Abs. 1 der Verordnung über den Warenverkehr mit den Währungsgebieten der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost) — Interzonenhandelsverordnung — vom 6. Oktober 1951 (GVBl. S. 911) werden die Erste Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung — 1. Interzonenhandels-DVO — vom 22. September 1951 (Bundesanzeiger Nr. 187 vom 27. September 1951) und die Zweite Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung — 2. Interzonenhandels-DVO — vom 1. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 191 vom 3. Oktober 1951) — Anlagen 1 und 2 — hiermit bekanntgemacht.

Berlin, den 10. Oktober 1951.

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung
Dr. Eich

Anlage 1

**Erste Verordnung
zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung
— 1. Interzonenhandels-DVO —**

Vom 22. September 1951.

Auf Grund der §§ 3, 4, 7, 8, 10, 12 und 13 der Verordnung über den Warenverkehr mit den Währungsgebieten der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost) — Interzonenhandelsverordnung vom 18. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 463) wird verordnet:

§ 1

Befreiung von der Bezugsgenehmigungspflicht
und der Warenbegleitscheinpflicht

Für die nachstehend bezeichneten Waren oder Sendungen ist zum Verbringen in das Bundesgebiet und das Land Berlin eine Bezugsgenehmigung oder zum Verbringen aus dem Bundesgebiet und dem Land Berlin ein Warenbegleitschein nicht erforderlich:

1. Waren, die im Zollanweisungsverfahren zum Zwecke der Durchfuhr durch das Bundesgebiet und das Land Berlin in die Währungsgebiete der DM-Ost oder aus ihnen befördert werden;
2. Postsendungen, die zum Zwecke der Durchfuhr durch das Bundesgebiet und das Land Berlin in die Währungsgebiete der DM-Ost oder aus ihnen befördert werden;
3. Waren, die zum Zwecke der Durchfuhr über Freihäfen des Bundesgebietes auf dem Seewege in die Währungsgebiete der DM-Ost oder aus ihnen verbracht werden, sofern die Waren mit den vom Bundesminister für Wirtschaft bestimmten Begleitpapieren versehen sind;
4. Waren, für die der Gegenwert in ausländischer Währung entrichtet wird, sofern sie beim Verbringen aus dem Bundesgebiet und dem Land Berlin von einer Ausfuhrerklärung begleitet sind, nach der die Waren nach Durchfuhr durch die Währungsgebiete der DM-Ost für ein anderes Land bestimmt sind und das Bestimmungsland mit dem der vorgeschriebenen Liefergenehmigung übereinstimmt;
5. Waren, die aus den Währungsgebieten der DM-Ost in das Bundesgebiet und das Land Berlin verbracht werden, wenn der Gegenwert für die Waren in ausländischer Währung auf Grund einer Einfuhrbewilligung entrichtet wird.

§ 2

Befreiung von der Bezugsgenehmigungspflicht

(1) Für die nachstehend bezeichneten Gegenstände ist zum Verbringen in das Bundesgebiet und das Land Berlin eine Bezugsgenehmigung nicht erforderlich:

1. Fahrzeuge, Reit-, Zug- oder Tragtiere sowie andere übliche Beförderungsmittel (außer Kraftfahrzeugen mit roten Kennzeichen) einschließlich des für den Verwendungszweck notwendigen und üblichen Zubehörs, wenn sie
 - a) nach angemessener Frist ohne Änderungen in die Währungsgebiete der DM-Ost zurückzuverbringen sind und wenn sie beim Verbringen in das Bundesgebiet und das Land Berlin der Beförderung von Personen oder Waren dienen oder innerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin oder beim Zurückverbringen aus dem Bundesgebiet und dem Land Berlin diesem Zweck dienen sollen, oder
 - b) beim Verbringen aus dem Bundesgebiet und dem Land Berlin oder innerhalb der Währungsgebiete der DM-Ost der Beförderung von Personen oder Waren gedient haben oder beim Zurückverbringen in das Bundesgebiet und das Land Berlin diesem Zwecke dienen;
2. die für die Beförderungsmittel notwendigen Betriebs- und Futtermittel, die beim Eintritt in das Bundesgebiet und das Land Berlin mitgeführt werden, sofern sie nach Art und Menge
 - a) auch innerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin üblicherweise mitgeführt werden oder
 - b) im Schiffs- oder Luftverkehr dem mutmaßlichen Bedarf für die Dauer des Aufenthaltes und der Rückfahrt entsprechen;
3. Nahrungs- und Genußmittel, die in Speisewagen oder anderen auf Verpflegung eingerichteten Beförderungsmitteln öffentlicher Verkehrsanstalten oder in See- oder Binnenschiffen oder in Luftfahrzeugen in das Bundesgebiet und das Land Berlin verbracht werden und nach Art und Menge dem üblichen und mutmaßlichen Bedarf für die Dauer des Aufenthaltes und der Rückfahrt entsprechen;
4. Futtermittel, die lebenden Tieren üblicherweise mitgegeben werden und nach Art und Menge dem mutmaßlichen Bedarf für die Dauer der Beförderung entsprechen;
5. handelsübliche Umschließungen, Schutzvorrichtungen, Ausstattungs- oder Beförderungsgegenstände, Packstoffe und ähnliche Hilfsmittel, sofern in oder mit ihnen Waren in das Bundesgebiet und das Land Berlin verbracht werden;
6. Waren, die Reisende als Andenken oder Geschenke mit sich führen, soweit es sich um einzelne verschiedene Stücke handelt, die nicht Handelswaren sind und sich nach Art und Menge in den bei dem gegebenen Anlaß üblichen Grenzen halten;
7. Waren, die für gewerbliche oder landwirtschaftliche Ausstellungen oder Messen bestimmt sind, wenn sie nach angemessener Frist in die Währungsgebiete der DM-Ost zurückzuverbringen sind oder wenn sie aus den Währungsgebieten der DM-Ost in das Bundesgebiet und das Land Berlin zurückverbracht werden;
8. gebrauchtes, nicht gewerbliches Übersiedlungsgut zur eigenen Benutzung;
9. Ausstattungsgut, Braut- oder Hochzeitsgeschenke;
10. Muster und Proben, die die Beschaffenheit der Ware kennzeichnen oder deren Prüfung ermöglichen sollen, wenn sie unentgeltlich in das Bundesgebiet und das Land Berlin verbracht werden und wenn sie
 - a) nach Beschaffenheit und Menge nur zum Gebrauch als Muster oder Proben geeignet oder dazu bestimmt sind, zur Beurteilung ihrer Eigenschaften be- oder verarbeitet oder verbraucht zu werden, oder
 - b) nach angemessener Frist in die Währungsgebiete der DM-Ost zurückzuverbringen sind;
11. Särge mit Leichen und Urnen mit der Asche Verstorbener nebst den dazugehörigen Ausschmückungsgegenständen;
12. Blumen- und Kranzspenden oder ähnliche Gegenstände, die von Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt in den Währungsgebieten der DM-Ost aus Anlaß von Bestattungen oder Totengedenktagen gewidmet werden;

13. Gegenstände zur Erhaltung und Ausschmückung von Gräbern;
14. Waren, die zur unaufschiebbaren Beseitigung eines Notstandes bestimmt sind.

(2) Zum Verbringen in das Bundesgebiet ist eine Bezugsgenehmigung nicht erforderlich für gebrauchte Wäsche und gebrauchte Kleidungsstücke, die nicht zur Veräußerung gegen Entgelt oder zur gewerblichen Verwertung bestimmt sind.

(3) Für die nachstehend bezeichneten Gegenstände ist zum Verbringen in das Land Berlin eine Bezugsgenehmigung nicht erforderlich:

1. Waren, mit Ausnahme von Handelswaren, die aus dem Land Berlin durch die Währungsgebiete der DM-Ost in das Land Berlin verbracht werden;
2. gebrauchte Wäsche und gebrauchte Kleidungsstücke, die nicht zur Veräußerung gegen Entgelt oder zur gewerblichen Verwertung bestimmt sind, sofern sie nicht zum Zwecke der entgeltlichen Reinigung oder sonstigen Bearbeitung aus dem Land Berlin in die Währungsgebiete der DM-Ost verbracht worden waren;
3. Waren des lebensnotwendigen persönlichen Bedarfs, die ohne Zuhilfenahme von Fahrzeugen verbracht werden können, sofern sie Personen mit Wohnsitz oder gewöhnlichem Aufenthalt im Land Berlin gehören, die Gehalt oder Lohn oder zum Lebensunterhalt notwendige Unterstützung in Deutscher Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost) beziehen oder die ganz oder überwiegend Einkünfte aus einem in den Währungsgebieten der DM-Ost gelegenen Gewerbebetrieb oder aus einer freiberuflichen Tätigkeit in diesen Währungsgebieten haben.

§ 3

Befreiung von der Warenbegleitscheinplicht

(1) Für die nachstehend bezeichneten Gegenstände ist zum Verbringen aus dem Bundesgebiet und dem Land Berlin ein Warenbegleitschein nicht erforderlich:

1. Fahrzeuge, Reit-, Zug- oder Tragtiere sowie andere übliche Beförderungsmittel (außer Kraftfahrzeugen mit roten Kennzeichen und außer leeren Privatgüterwagen) einschließlich des für den Verwendungszweck notwendigen und üblichen Zubehörs, wenn sie
 - a) nach angemessener Frist ohne Änderungen in das Bundesgebiet und das Land Berlin zurückzubringen sind und wenn sie beim Verbringen aus dem Bundesgebiet und dem Land Berlin der Beförderung von Personen oder Waren dienen oder innerhalb der Währungsgebiete der DM-Ost oder beim Zurückbringen in das Bundesgebiet und das Land Berlin diesem Zwecke dienen sollen, oder
 - b) beim Verbringen in das Bundesgebiet und das Land Berlin oder innerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin der Beförderung von Personen oder Waren dienen haben oder beim Zurückbringen aus dem Bundesgebiet und dem Land Berlin diesem Zwecke dienen;
2. die für die Beförderungsmittel notwendigen Betriebs- und Futtermittel, die beim Verlassen des Bundesgebietes und des Landes Berlin mitgeführt werden, sofern sie nach Art und Menge
 - a) auch innerhalb des Bundesgebietes und des Landes Berlin üblicherweise mitgeführt werden oder
 - b) im Schiffs- oder Luftverkehr dem mutmaßlichen Bedarf für die Dauer der Fahrt entsprechen;
3. Nahrungs- und Genußmittel, die in Speisewagen oder anderen auf Verpflegung eingerichteten Beförderungsmitteln öffentlicher Verkehrsanstalten oder in See- oder Binnenschiffen oder in Luftfahrzeugen aus dem Bundesgebiet und dem Land Berlin verbracht werden und nach Art und Menge dem üblichen und mutmaßlichen Bedarf für die Dauer der Fahrt entsprechen;
4. Futtermittel, die lebenden Tieren üblicherweise mitgegeben werden und nach Art und Menge dem mutmaßlichen Bedarf für die Dauer der Beförderung entsprechen;

5. handelsübliche Umschließungen, Schutzvorrichtungen, Ausstattungs- oder Beförderungsgegenstände, Packstoffe und ähnliche Hilfsmittel, sofern in oder mit ihnen Waren aus dem Bundesgebiet und dem Land Berlin verbracht werden;
6. Waren, die Reisende als Andenken oder Geschenke mit sich führen, soweit es sich um einzelne verschiedene Stücke handelt, die nicht Handelswaren sind und sich nach Art und Menge in den bei dem gegebenen Anlaß üblichen Grenzen halten.

(2) Für die nachstehend bezeichneten Gegenstände ist zum Verbringen aus dem Land Berlin ein Warenbegleitschein nicht erforderlich:

1. Waren, mit Ausnahme von Handelswaren, die aus dem Land Berlin durch die Währungsgebiete der DM-Ost in das Land Berlin verbracht werden sollen;
2. gebrauchte Wäsche und gebrauchte Kleidungsstücke, die nicht zur Veräußerung gegen Entgelt oder zur gewerblichen Verwertung bestimmt sind, sofern sie nicht zum Zwecke der entgeltlichen Reinigung oder sonstigen Bearbeitung aus dem Land Berlin in die Währungsgebiete der DM-Ost verbracht werden sollen;
3. Särge mit Leichen und Urnen mit Asche Verstorbener nebst den dazugehörigen Ausschmückungsgegenständen;
4. Blumen- und Kranzspenden und ähnliche Gegenstände, die aus Anlaß von Bestattungen oder Totengedenktagen oder zur Ausschmückung von Gräbern mitgeführt werden;
5. Waren des lebensnotwendigen persönlichen Bedarfs, die ohne Zuhilfenahme von Fahrzeugen verbracht werden können.

§ 4

Nachträgliche Erteilung einer Bezugsgenehmigung

Für die nachstehend bezeichneten Gegenstände darf eine Bezugsgenehmigung binnen zwei Wochen nach der Vorführung der Waren bei der Zolldienststelle im Bundesgebiet oder binnen zwei Wochen nach dem Verbringen in das Land Berlin erteilt werden:

1. Handelswaren in Sendungen der in § 12 Abs. 1 der Interzonenhandelsverordnung bezeichneten Art;
2. Waren des persönlichen täglichen Bedarfs, die als Geschenke oder zum eigenen Ge- oder Verbrauch des Empfängers in das Bundesgebiet und das Land Berlin verbracht werden und sich nach Art und Menge in den bei dem gegebenen Anlaß üblichen Grenzen halten;
3. handelsübliche Umschließungen, Schutzvorrichtungen, Ausstattungs- und Beförderungsgegenstände, Packstoffe und ähnliche Hilfsmittel als Leergut, wenn sie nach angemessener Frist in die Währungsgebiete der DM-Ost zurückzubringen sind oder aus den Währungsgebieten der DM-Ost in das Bundesgebiet und das Land Berlin zurückverbracht werden;
4. Zeichnungen und ähnliche Unterlagen sowie Waren, die als Muster zu Lieferaufträgen von Bestellern in den Währungsgebieten der DM-Ost unentgeltlich in das Bundesgebiet und das Land Berlin verbracht werden;
5. Waren, die mit einem Warenbegleitschein aus dem Bundesgebiet und dem Land Berlin verbracht worden sind und die der Empfänger in den Währungsgebieten der DM-Ost nicht angenommen hat oder wegen einer Beanstandung oder auf Grund einer vertraglich vorbehaltenen Befugnis zurücksendet (Rückwaren).

§ 5

Nachträgliche Erteilung und Vorlage eines Warenbegleitscheines

Ein Warenbegleitschein darf nur dann nachträglich erteilt und vorgelegt werden, wenn ein Warenbegleitschein nach den im Bundesgebiet und im Land Berlin geltenden Vorschriften nicht erforderlich ist, aber in den Währungsgebieten der DM-Ost gefordert wird.

§ 6

Bevollmächtigung

Die nach § 7 der Interzonenhandelsverordnung zuständige Behörde kann zulassen, daß ein Antrag durch einen Bevollmächtigten gestellt wird, sofern

1. es sich nicht um Handelswaren handelt oder
2. der Antragsberechtigte wegen Krankheit oder Abwesenheit verhindert ist oder
3. durch die erneute Einholung der Unterschrift des Antragsberechtigten erhebliche Nachteile entstehen würden.

§ 7

Sendungen durch die Post oder die Eisenbahn

(1) In den nach § 12 Abs. 2 der Interzonenhandelsverordnung erforderlichen Inhaltsverzeichnissen ist Name und Anschrift des Empfängers sowie die Art und die Menge der einzelnen in der Sendung enthaltenen Waren anzugeben. Der Absender hat das Inhaltsverzeichnis unter Angabe seiner Anschrift und des Tages der Absendung zu unterzeichnen.

(2) Das Inhaltsverzeichnis ist im Bundesgebiet von der Zolldienststelle und im Land Berlin von dem Kontrollamt des Interzonenengrenzdienstes bei der Abfertigung einzubehalten.

§ 8

Verbringen von Handelswaren

Eine Bezugsgenehmigung oder ein Warenbegleitschein für Handelswaren darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller Handelswaren der in Betracht kommenden Art im Rahmen seines Unternehmens verwendet oder veräußert.

§ 9

Verträge über Handelswaren

Eine Bezugsgenehmigung oder ein Warenbegleitschein für Handelswaren darf nur erteilt werden, wenn der Antragsteller den vollständigen, in schriftlicher Form geschlossenen Vertrag, auf Grund dessen die Handelswaren in das Bundesgebiet und das Land Berlin oder aus dem Bundesgebiet und dem Land Berlin verbracht werden sollen, vorlegt.

§ 10

Gegenseitigkeitsverträge

Eine Bezugsgenehmigung oder ein Warenbegleitschein darf nicht erteilt werden auf Grund von Verträgen, bei denen

1. die Warenlieferung eines Vertragspartners das Entgelt für Warenlieferungen des anderen Vertragspartners darstellt oder
2. die Zahlung eines Vertragspartners davon abhängig gemacht wird, daß der andere Vertragspartner eine ihm aus diesem oder einem anderen Verträge obliegende Zahlung erbringt.

§ 11

Nachweis sonstiger Genehmigungen

Nach anderen Vorschriften erforderliche Genehmigungen sind nachzuweisen, bevor die Bezugsgenehmigung oder der Warenbegleitschein erteilt wird.

§ 12

Verbringen von Waren im Dienstleistungsverkehr

Sollen im Zusammenhang mit Dienstleistungsverträgen Waren in das Bundesgebiet und das Land Berlin oder aus dem Bundesgebiet und dem Land Berlin verbracht werden, so ist die Bezugsgenehmigung oder der Warenbegleitschein nur zu erteilen, wenn gleichzeitig die im Bundesgebiet und im Land Berlin für die Dienstleistung erforderliche Genehmigung erteilt wird.

§ 13

Anträge von Niederlassungen

(1) Anträgen, die unter der Firma einer im Handelsregister eingetragenen Zweigniederlassung gestellt werden, ist

1. sofern sich der Ort der Hauptniederlassung im Bundesgebiet und im Land Berlin befindet, eine Erklärung der Firma der Hauptniederlassung in Urschrift beizufügen, daß unter der Firma der Hauptniederlassung oder einer anderen Zweigniederlassung in der gleichen Angelegenheit kein Antrag gestellt wird;

2. sofern sich der Ort der Hauptniederlassung nicht im Bundesgebiet und im Land Berlin befindet, Erklärungen der Firmen aller anderen Zweigniederlassungen in Urschrift beizufügen, daß unter ihren Firmen in der gleichen Angelegenheit kein Antrag gestellt wird.

(2) Natürliche und juristische Personen mit nicht im Handelsregister eingetragenen Niederlassungen im Land Berlin haben ihren Anträgen eine Erklärung in Urschrift beizufügen, daß diese Niederlassungen in der gleichen Angelegenheit keinen Antrag stellen.

§ 14

Zuständigkeit

(1) Den in der Anlage 1 bezeichneten Landesbehörden wird jeweils für ihren Sachbereich die Befugnis übertragen, nach den Bestimmungen der Interzonenhandelsverordnung und der auf Grund der Interzonenhandelsverordnung erlassenen Vorschriften Bezugsgenehmigungen und Warenbegleitscheine zu erteilen. Die Übertragung kann zurückgenommen werden; sie erstreckt sich nicht auf die in § 1 Abs. 6 der Interzonenhandelsverordnung genannten Gegenstände.

(2) Der Bundesstelle für den Warenverkehr der gewerblichen Wirtschaft und für ihren Sachbereich der Außenhandelsstelle des Bundesministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten werden folgende Aufgaben übertragen:

1. die Vorbereitung von Ausschreibungen für das Verbringen von Waren in das Bundesgebiet und das Land Berlin sowie aus dem Bundesgebiet und dem Land Berlin,
2. die Mitwirkung bei der Erteilung von Bezugsgenehmigungen,
3. die Mitwirkung bei der Erteilung von Warenbegleitscheinen.

§ 15

Übergangsstellen

Waren dürfen in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet nur über die in der Anlage 2 bezeichneten Übergangsstellen verbracht werden.

§ 16

Zahlungen

(1) Zahlungen, die im Zusammenhang mit dem Verbringen von Waren in das Bundesgebiet und das Land Berlin sowie aus dem Bundesgebiet und dem Land Berlin stehen, sind ausschließlich im Verrechnungsweg über die Bank deutscher Länder zu leisten.

(2) Als Geldinstitute, an die und von denen Zahlungen nach Absatz 1 ausschließlich geleistet werden dürfen, werden bestimmt:

1. die Landeszentralbanken,
2. die von der Bank deutscher Länder zugelassenen Außenhandelsbanken,
3. die von der Berliner Zentralbank zugelassenen Außenhandelsbanken.

§ 17

Kleiner Zonengrenzverkehr

Die Bestimmungen der Länder des Bundesgebietes über das Verbringen von Waren in das Bundesgebiet oder aus dem Bundesgebiet im kleinen Zonengrenzverkehr bleiben, vorbehaltlich der Vorschrift des § 15 Nr. 2 der Interzonenhandelsverordnung, bis auf weiteres unberührt.

§ 18

Strafbestimmungen

Die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung und die auf Grund dieser Verordnung erlassenen Vorschriften richtet sich

- a) im Bundesgebiet nach Artikel VIII des Gesetzes Nr. 53 (Neufassung) der amerikanischen und der britischen Militärregierung vom 18. September 1949 (Bundesanzeiger 1949 Nr. 2) und der Verordnung Nr. 235 des französischen Hohen Kommissars vom 18. September 1949 (Journal Officiel 1949 S. 2155) über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes Nr. 33 der Alliierten Hohen Kommission vom 2. August 1950 über Devisenbewirtschaftung (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 514),
- b) im Land Berlin nach Artikel 8 der Verordnung der Kommandanten über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin 1950 I S. 304) in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung Nr. 503 der Kommandanten zur Ergänzung der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 19. Dezember 1950 (Verordnungsblatt für Berlin 1951 I S. 51).

§ 19

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1952 außer Kraft.

Anlage 1

Verzeichnis der Landesbehörden,
die nach § 15 Abs. 1 der 1. Interzonenhandels-DVO
für die Erteilung von Genehmigungen zuständig sind.

I. Gewerbliche Wirtschaft:

1. Baden:
Badisches Ministerium der Wirtschaft und Arbeit
Freiburg i. Brsg.
Gartenstraße 25—27
2. Bayern und Kreis Lindau:
a) Bayerisches Staatsministerium f. Wirtschaft
München 22
Prinzregentenstraße 28
für die Regierungsbezirke Oberfranken, Mittelfranken, Unterfranken und Oberpfalz sowie den Landkreis Kelheim:
b) Außenstelle des Bayerischen Staatsministeriums für Wirtschaft
Fürth
Königswarter Straße 64
3. Berlin:
Der Senator für Wirtschaft und Ernährung
Berlin W 35
Potsdamer Straße 192
4. Bremen:
Staatliches Außenhandelskontor Bremen
Bremen
Richtweg 25
5. Hamburg:
Behörde für Wirtschaft und Verkehr
Amt für Wirtschaft
Hamburg 36
Große Bleichen 23—27
6. Hessen:
a) Hessische Landesstelle für Außen- und Interzonenhandel
Wiesbaden
Humboldtstraße 7
für den Regierungsbezirk Kassel:
b) Hessische Landesstelle für Außen- und Interzonenhandel, Außenstelle Kassel
Kassel-Wilhelmshöhe
Schloß

7. Niedersachsen:

Außenhandelskontor Niedersachsen
Hannover
Marienstraße 50

8. Nordrhein-Westfalen:

Der Minister für Wirtschaft und Verkehr
des Landes Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf
Benrather Straße 19

9. Rheinland-Pfalz:

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr
Mainz
Ludwigstraße 9

10. Schleswig-Holstein:

Ministerium für Wirtschaft und Verkehr
Kiel
Feldstraße 213—221

11. Württemberg-Baden:

a) Wirtschaftsministerium Württemberg-Baden
Stuttgart-N
Kienestraße 18

für den Landesbezirk Baden:

b) Außenstelle des Wirtschaftsministeriums
Württemberg-Baden Karlsruhe
Karlsruhe
Im Zirkel 10

12. Württemberg-Hohenzollern:

Wirtschaftsministerium
Tübingen
Neckarhalde 1

II. Ernährungs-, Land- und Forstwirtschaft:

1. Baden:

Badisches Ministerium der Landwirtschaft
und Ernährung
Freiburg i. Brsg.
Werderstraße 5

2. Bayern und Kreis Lindau:

Bayerisches Staatsministerium für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
München
Prinz-Ludwig-Straße 1

3. Berlin:

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung
Berlin W 35
Potsdamer Straße 192

4. Bremen:

Staatliches Außenhandelskontor Bremen
Bremen
Richtweg 25

5. Hamburg:

Behörde für Ernährung und Landwirtschaft
Hamburg 36
Poststraße 11

6. Hessen:

Landesernährungsamt Hessen
Frankfurt (Main)
Untermainkai 27/28

7. Niedersachsen:

a) Der Niedersächsische Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Hannover
Am Schiffgraben 2

für den Verwaltungsbezirk Oldenburg sowie die
Regierungsbezirke Aurich und Osnabrück:

b) Der Niedersächsische Minister für Ernährung,
Landwirtschaft und Forsten
Interzonenstelle Oldenburg
Oldenburg
Nadorsterstraße 155

8. Nordrhein-Westfalen:
Landesernährungsamt Nordrhein-Westfalen
Düsseldorf
Tannenstraße 24 a
9. Rheinland-Pfalz:
Ministerium für Wirtschaft und Verkehr
Mainz
Ludwigstraße 9
10. Schleswig-Holstein:
Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft
und Forsten
Kiel
Mühlenweg 166, Haus 11
11. Württemberg-Baden:
a) Landwirtschaftsministerium Württemberg-
Baden
Stuttgart-W
Lindenspüerstraße 31
für den Landesbezirk Baden:
b) Landwirtschaftsministerium Württemberg-
Baden
Außenstelle Karlsruhe
Karlsruhe
Kriegsstraße 47 b
12. Württemberg-Hohenzollern:
Landwirtschaftsministerium
Tübingen
Keplerstraße 2

Anlage 2

Verzeichnis
der nach § 16 der 1. Interzonenhandels-DVO
zugelassenen Übergangsstellen.

I. Für die Eisenbahn:

A. Allgemein:

1. Lübeck
2. Büchen
3. Vorsfelde
4. Helmstedt
5. Walkenried
6. Bebra
7. Neustadt bei Coburg
8. Ludwigstadt
9. Hof (Saale)

B. Nur für den Ortsverkehr:

1. Herleshausen
2. Philippsthal

II. Auf der Landstraße:

1. Lübeck-Eichholz
2. Bergen
3. Büstedt
4. Helmstedt — Autobahn —
5. Walkenried
6. Besenhausen
7. Herleshausen
8. Obersuhl — Autobahn —
9. Philippsthal

III. Auf den Binnenwasserstraßen:

1. Hohnsdorf (Elbe)
2. Schnackenburg (Elbe)
3. Rügen (Mittellandkanal)

IV. Auf dem Seewege:

1. Die Seezollhäfen
2. Andere Seehäfen, an denen sich Zollstellen befinden
3. Die Zollstellen an den Freihafengrenzen
4. Besonders ermächtigte Freihafendienststellen

V. Die Flughäfen für den Luftverkehr:

1. Hamburg-Fuhlsbüttel
2. Bremen-Neuenland
3. Bückeburg
4. Düsseldorf-Lohausen
5. Wahn bei Köln
6. Frankfurt (Main) — Rhein-Main —
7. Nürnberg
8. Stuttgart-Echterdingen
9. München-Riem

Anlage 2

Zweite Verordnung

zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung

— 2. Interzonenhandels-DVO —

Vom 1. Oktober 1951.

Auf Grund der §§ 3 bis 5, 10 und 13 der Verordnung über den Warenverkehr mit den Währungsgebieten der Deutschen Mark der Deutschen Notenbank (DM-Ost) — Interzonenhandelsverordnung — vom 18. Juli 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 463) wird verordnet:

§ 1

Form der Bezugsgenehmigung

(1) Die Bezugsgenehmigung für Waren, die aus den Währungsgebieten der DM-Ost in das Bundesgebiet und das Land Berlin verbracht werden sollen und für die eine Zahlung nach § 17 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung der Interzonenhandelsverordnung — 1. Interzonenhandels-DVO — vom 22. September 1951 (Bundesanzeiger Nr. 187 vom 27. September 1951) geleistet werden soll, wird auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage 1 erteilt. Die Blätter 5 bis 7 des Vordrucks verbleiben bei der genehmigenden Behörde.

(2) Die Bezugsgenehmigung für Waren, die aus den Währungsgebieten der DM-Ost in das Bundesgebiet und das Land Berlin verbracht werden sollen, ohne daß eine Zahlung nach § 17 Abs. 1 der 1. Interzonenhandels-DVO geleistet werden soll, wird auf einem Vordruck nach dem Muster der Anlage 2 erteilt. Die Blätter 4 und 5 des Vordrucks verbleiben bei der genehmigenden Behörde.

(3) Sollen Waren im Zusammenhang mit Dienstleistungsverträgen aus den Währungsgebieten der DM-Ost in das Bundesgebiet und das Land Berlin verbracht werden, so wird eine Bezugsgenehmigung nach Absatz 2 erteilt.

(4) Die Herstellung der Vordrucke nach den Mustern der Anlagen 1 und 2 ist nur den vom Bundesminister für Wirtschaft bestimmten Personen gestattet, die von ihm im Bundesanzeiger bekanntgegeben werden. Die Vordrucke haben die Angabe des Druckers zu enthalten. Vordrucke, die nicht den Bestimmungen dieses Absatzes entsprechen, dürfen nicht verwendet werden.

(5) Die Bezugsgenehmigung ist nur gültig, wenn sie mit dem Siegel der genehmigenden Behörde, mit der Unterschrift eines zeichnungsberechtigten Angehörigen der Behörde und mit dem Datum der Genehmigung versehen ist.

§ 2

Verwendung der Bezugsgenehmigung durch den Antragsteller

(1) Die Blätter der Bezugsgenehmigung sind wie folgt zu verwenden:

1. Das Blatt 1 der Bezugsgenehmigung ist als Unterlage für den Antragsteller bestimmt und von ihm drei

Jahre lang aufzubewahren, vom Schlusse des Jahres an gerechnet, in dem die Bezugsgenehmigung erteilt worden ist.

2. Das Blatt 2 der Bezugsgenehmigung ist beim Verbringen der Ware in das Bundesgebiet der Zolldienststelle bei der Vorführung vorzulegen; es kann vor der Vorführung bei der Zolldienststelle hinterlegt werden. Beim Verbringen der Waren in das Land Berlin ist das Blatt 2 dem Kontrollamt des Interzonenengrenzdienstes Berlin spätestens am dritten Werktag nach dem Verbringen vorzulegen.
3. Das Blatt 3 der Bezugsgenehmigung nach § 1 Abs. 1 (Zahlungsgenehmigung) ist dem die Zahlung vermittelnden Geldinstitut (§ 17 Abs. 2 der 1. Interzonenhandels-DVO) vorzulegen.
4. Das Blatt 4 der Bezugsgenehmigung nach § 1 Abs. 1 und das Blatt 3 der Bezugsgenehmigung nach § 1 Abs. 2 ist zur Versendung an den Vertragspartner in den Währungsgebieten der DM-Ost bestimmt.

(2) Die Blätter 2 bis 4 der Bezugsgenehmigung nach § 1 Abs. 1 und die Blätter 2 und 3 der Bezugsgenehmigung nach § 1 Abs. 2 sind der genehmigenden Behörde unverzüglich zurückzugeben, sobald feststeht, daß die Bezugsgenehmigung nicht, nicht vollständig oder nicht innerhalb der vorgeschriebenen Frist verwendet wird. Sie sind spätestens am dritten Werktag nach dem Ablauf der Geltungsdauer zurückzugeben.

(3) Abweichend von Absatz 1 Nr. 2 darf das Blatt 2 der Bezugsgenehmigung nachträglich der Zolldienststelle binnen drei Wochen nach der Vorführung oder dem Kontrollamt des Interzonenengrenzdienstes binnen drei Wochen nach dem Verbringen in das Land Berlin vorgelegt werden, sofern

1. die Verlängerung der Geltungsdauer der Bezugsgenehmigung im Zeitpunkt der Vorführung oder des Verbringens in das Land Berlin beantragt war, oder
2. nach § 4 der 1. Interzonenhandels-DVO eine nachträgliche Erteilung der Bezugsgenehmigung zulässig ist.

§ 3

Verwendung der Bezugsgenehmigung durch die Zolldienststellen

Die Zolldienststellen des Bundesgebietes und das Kontrollamt des Interzonenengrenzdienstes Berlin haben das Blatt 2 der Bezugsgenehmigung mit dem Abfertigungsvermerk zu versehen und einzubehalten, sofern die Genehmigung vollständig ausgenutzt worden ist oder nicht mehr ausgenutzt werden soll.

§ 4

Verwendung der Bezugsgenehmigung durch die Banken

(1) Die Banken haben das Blatt 3 der Bezugsgenehmigung nach § 1 Abs. 1 (Zahlungsgenehmigung) mit Vermerk über die erteilten Überweisungs- und Akkreditivaufträge zu versehen und einzubehalten, sofern die Genehmigung ausgenutzt ist oder nicht mehr ausgenutzt werden soll.

(2) Überweisungs- und Akkreditivaufträge dürfen nur angenommen werden, wenn

1. sie von den und zugunsten der Personen erteilt werden, die in der Bezugsgenehmigung bezeichnet sind, und
2. ein Nachweis erbracht wird, aus dem die Nummer, das Verrechnungskonto und das Genehmigungsdatum des in den Währungsgebieten der DM-Ost erteilten Warenbegleitscheines hervorgehen, und
3. der Auftrag bis zum Ablauf der Geltungsdauer der Zahlungsgenehmigung erteilt worden ist.

§ 5

Form des Antrages

(1) Der Antrag auf Erteilung einer Bezugsgenehmigung ist bei der nach § 15 Abs. 1 der 1. Interzonenhandels-DVO zuständigen Landesbehörde durch Vorlage der ausgefüllten Vordrucke nach § 1 Abs. 1 oder 2 zu stellen.

(2) Anträgen für Handelswaren sind als Vertragsunterlagen nach § 10 der 1. Interzonenhandels-DVO beizufügen:

1. entweder die Vertragsurkunde in zwei beglaubigten Abschriften oder
2. zwei Abschriften des Vertragsangebotes (Bestellschreiben) und die Annahmeerklärung (Auftragsbestätigung) in zwei beglaubigten Abschriften oder
3. das Vertragsangebot in zwei beglaubigten Abschriften und zwei Abschriften der Annahmeerklärung.

Statt der zwei beglaubigten Abschriften kann die Urschrift nebst zwei Abschriften beigelegt werden. Die Urschrift ist nach Prüfung der Abschriften zurückzugeben.

(3) In dem Antrag hat der Antragsteller zu versichern, daß die von ihm auf Grund einer Ausschreibung gestellten Anträge auf Erteilung einer Bezugsgenehmigung die bei der Ausschreibung für Anträge eines Antragstellers festgesetzte Höchstgrenze nicht überschreiten.

§ 6

Ausfüllen der Vordrucke

(1) Ein besonderer Vordruck ist auszufüllen

1. für jede Ausschreibungsnummer (§ 7);
2. für jede Warenart, sofern die Ausschreibungsnummer mehrere Warenarten enthält oder dem Bezug keine Ausschreibung zugrunde liegt;
3. für jede Sendung, sofern dem Bezug keine Ausschreibung zugrunde liegt und die Sendung mehrere Warenarten enthält.

(2) Als Ausschreibungsnummern sind die in den Bekanntmachungen des Bundesministers für Wirtschaft angegebenen Nummern einzusetzen.

(3) Als Meldenummern sind die jeweils geltenden Nummern des Warenverzeichnisses zum Industriebericht oder der Allgemeinen Erzeugnisgliederung der Land-, Forst- und Jagdwirtschaft einschließlich Fischerei zu verwenden.

(4) Die Vordrucke sind mit Maschinenschrift auszufüllen. Die Unterschrift ist mit Tinte oder Kopierschrift zu vollziehen.

(5) Ändern, Streichen und Radieren in den Vordrucken ist unzulässig.

(6) Vordrucke, die nicht ordnungsgemäß ausgefüllt sind oder unleserliche Angaben enthalten, sind als Antrag nicht anzuerkennen.

§ 7

Ausschreibung der Bezüge

(1) Der Bezug von Handelswaren darf nur innerhalb der Mengen oder Beträge genehmigt werden, die zum Bezug freigegeben (Ausschreibungen) und noch nicht ausgenutzt sind.

(2) In den Ausschreibungen wird bestimmt, in welchem Zeitraum Anträge gestellt und unter welchen besonderen Voraussetzungen Genehmigungen erteilt werden dürfen.

(3) Die Ausschreibungen und die Ausnutzung der Mengen oder Beträge werden im Bundesanzeiger veröffentlicht.

§ 8

Geltungsdauer der Bezugsgenehmigung

(1) Die Geltungsdauer der Bezugsgenehmigung ist auf drei Monate befristet, sofern in ihr nichts anderes bestimmt ist.

(2) Die Bezugsgenehmigung kann von der genehmigenden Behörde um jeweils drei Monate verlängert werden. Sie muß die Angabe des Tages enthalten, an dem die Geltungsdauer der verlängerten Bezugsgenehmigung abläuft. Der Antrag auf Verlängerung ist rechtzeitig vor Ablauf der Geltungsdauer zu stellen.

§ 9

Strafbestimmungen

Die Ahndung von Zuwiderhandlungen gegen diese Verordnung richtet sich

- a) im Bundesgebiet nach Artikel VIII des Gesetzes Nr. 53 (Neufassung) der amerikanischen und der britischen Militärregierung vom 18. September 1949 (Bundes-

anzeiger Nr. 2 vom 27. September 1949) und der Verordnung Nr. 235 des französischen Hohen Kommissars vom 18. September 1949 (Journal Officiel S. 2155) über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes Nr. 33 der Alliierten Hohen Kommission vom 2. August 1950 über Devisenbewirtschaftung (Amtsblatt der Alliierten Hohen Kommission S. 514),

- b) im Land Berlin nach Artikel 8 der Verordnung der Kommandanten über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950 (Verordnungsblatt für Groß-Berlin I S. 304) in Verbindung mit Artikel 5 der Verordnung Nr. 503 der Kommandanten zur Ergänzung der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 19. Dezember 1950 (Verordnungsblatt für Berlin 1951 I S. 51).

§ 10

Schlußbestimmung

Die Vorschriften dieser Verordnung gelten nicht für den Bezug von Waren, die zur Bearbeitung oder Verarbeitung sowie nach Bearbeitung oder Verarbeitung in das Bundesgebiet und das Land Berlin verbracht werden sollen.

§ 11

Inkrafttreten; Außerkrafttreten

Diese Verordnung tritt zwei Wochen nach ihrer Verkündung in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1952 außer Kraft.

Anmerkungen zu den Anlagen.

Nachstehend kommen zum Abdruck in Originalgröße von der Anlage 1

- Blatt 1 Vorder- und Rückseite
- Blatt 2 Rückseite
- Blatt 3 Rückseite
- Blatt 7 Vorder- und Rückseite

und von der Anlage 2

- Blatt 1 Vorderseite
- Blatt 2 Rückseite
- Blatt 5 Vorder- und Rückseite.

Zur Anlage 1 ist zu bemerken:

Blatt 2 Vorderseite ist für die Zolldienststelle bestimmt und gleicht im Aufbau dem Blatt 1 Vorderseite.

Blatt 3 Vorderseite ist für die Außenhandelsbank bestimmt und gleicht dem Blatt 1 Vorderseite.

Blatt 4 Vorderseite ist für den Verkäufer bestimmt und gleicht dem Blatt 1 Vorderseite.

Blatt 4 Rückseite gleicht dem Blatt 1 Rückseite mit folgender Textänderung im Absatz 2: „Er sendet dieses Blatt an seinen Vertragspartner, damit dieser die erforderliche Genehmigung bei seiner zuständigen Behörde beantragen kann.“

Blatt 5 Vorderseite ist für die genehmigende Behörde bestimmt und gleicht dem Blatt 1 Vorderseite.

Blatt 5 Rückseite gleicht dem Blatt 1 Rückseite mit folgender Textänderung: „Die genehmigende Behörde behält dieses Blatt ein. Sie verwendet dieses Blatt in der vom Bundesminister für Wirtschaft vorgeschriebenen Weise.“

Blatt 6 Vorderseite s. Anmerkung zu Blatt 5 Vorderseite.

Blatt 6 Rückseite s. Anmerkung zu Blatt 5 Rückseite.

Zur Anlage 2 ist zu bemerken:

Blatt 1 Rückseite gleicht dem Blatt 1 Rückseite der Anlage 1.

Blatt 2 Vorderseite ist für die Zolldienststelle bestimmt und gleicht dem Blatt 1 Vorderseite.

Blatt 3 Vorderseite ist für den Absender bestimmt und gleicht dem Blatt 1 Vorderseite.

Blatt 3 Rückseite gleicht dem Blatt 1 Rückseite mit folgender Textänderung im Absatz 2: „Er sendet dieses Blatt an den Absender, damit dieser die erforderliche Genehmigung bei seiner zuständigen Behörde beantragen kann.“

Blatt 4 Vorderseite ist für die genehmigende Behörde bestimmt und gleicht dem Blatt 1 Vorderseite.

Blatt 4 Rückseite gleicht dem Blatt 5 Rückseite der Anlage 1.

Beim Ausfüllen als Antrag
ist Blatt 7 oben aufzulegen

Für den Antragsteller Blatt

1

Anlage 1: Blatt 1 (Vorderseite)

Bezugsgenehmigung Nr. K

1. Ausschreibungs-Nr:

Dem

2. Käufer (Zahlungsschuldner)

a) Name:

b) Anschrift:

c) Fernsprechananschluß:

d) Land:

wird die Genehmigung erteilt, von dem

3. Verkäufer (Zahlungsempfänger)

a) Name:

b) Anschrift:

c) Fernsprechananschluß:

d) Land:

die nachstehend bezeichneten Waren bis zu der in Spalte 4 angegebenen Menge und bis zu dem in Spalte 8 angegebenen Betrag zu beziehen

Menge in handelsüblicher Mengen- oder Maßeinheit	Genaue Bezeichnung der Waren nach dem Vertrag	Melde-Nr. (6-stellig)	Reingewicht in kg	Betrag in DM
4	5	6	7	8

in Buchstaben

Spalte 4:

Spalte 7:

Spalte 8:

und dafür Zahlungen bis zu dem in Spalte 8 angegebenen Betrag

9. zu leisten über Unterkonto:

10. Die Genehmigung ist gültig
bis zum:

11. Bedingungen und Auflagen:

12. Ort:

13. Datum:

14.

(Unterschrift)

15. Siegel:

Diese Genehmigung ist nicht übertragbar. Ein Antrag auf Verlängerung kann nur innerhalb der Geltungsdauer der Genehmigung gestellt werden.

Blatt 1
(Für den Antragsteller)

Der Antragsteller erhält dieses Blatt von der zuständigen Behörde mit dem Genehmigungsvermerk versehen zurück.

Dieses Blatt dient ihm als Unterlage und ist 3 Jahre lang aufzubewahren, vom Schlusse des Jahres an gerechnet, in dem die Genehmigung erteilt wurde.

Anlage 1: Blatt 1 (Rückseite)

Blatt 3
(Für die Außenhandelsbank)

Für den Käufer:

Der Käufer erhält dieses Blatt von der zuständigen Behörde mit dem Genehmigungsmerk versehen zurück.
Er übergibt dieses Blatt seiner Außenhandelsbank, um den Rechnungsbetrag auf das Verrechnungskonto einzahlen zu können.

Für die Bank:

Die Bank vermerkt die Einzahlung in den Spalten 16 bis 18.
Die Bank behält dieses Blatt ein, sofern keine Einzahlungen mehr erfolgen. Eine Rückgabe dieses Blattes an den Käufer ist in diesem Falle unzulässig.
Die Bank verwendet dieses Blatt in der von der Bank deutscher Länder vorgeschriebenen Weise.

Vermerke der Bank

[illegible]

Beim Ausfüllen ist dieses
Blatt oben aufzulegen

Für die genehmigende Behörde Blatt

7

Anlage 1: Blatt 7 (Vorderseite)

Antrag auf Erteilung einer Bezugsgenehmigung (Kauf)

1. Ausschreibungs-Nr.:

Ich/Wir beantrage(n) die Genehmigung zum Bezuge der nachstehend bezeichneten Waren nach dem anliegenden Verträge zwischen

2. Käufer (Zahlungsschuldner)

a) Name:

b) Anschrift:

c) Fernsprechananschluß:

d) Land:

und

3. Verkäufer (Zahlungsempfänger)

a) Name:

b) Anschrift:

c) Fernsprechananschluß:

d) Land:

Menge in handelsüblicher Mengen- oder Maßeinheit	Genaue Bezeichnung der Waren nach dem Vertrag	Melde-Nr. (6-stellig)	Reingewicht in kg	Rechnungsbetrag in DM
4	5	6	7	8

Zwischen den obengenannten Vertragspartnern ist nach dem Vertrag vorgesehen

9. eine Lieferfrist bis zum:

10. eine Zahlungsfrist bis zum:

Ich/Wir erkläre(n), daß ich/wir diesen Antrag entsprechend den Bestimmungen für die oben angegebene Ausschreibungsnummer gestellt habe(n) und die oben bezeichneten Waren für eigene Rechnung in das Bundesgebiet verbringen werde(n).

Ich/Wir versichere(n), daß ich/wir die bevorstehenden Angaben nach bestem Wissen und Gewissen gemacht habe(n). Es ist mir/uns bekannt, daß Zuwiderhandlungen gegen die Bestimmungen über Ausschreibungen, Genehmigungen, Verrechnung der Zahlungen, Rückgabe von Genehmigungen sowie eine der erteilten Genehmigung widersprechende Ausführung des Vertrages nach dem Gesetz der Militär-Regierung Nr. 53 (Neufassung), zugleich Verordnung Nr. 235 des französischen Hohen Kommissars, in Verbindung mit dem Gesetz Nr. 33 der Alliierten Hohen Kommission geahndet werden.

11. Ort:

12. Datum:

13.

(Unterschrift des Käufers)

Die schraffierten Flächen sind nicht zu beschreiben!

Von der genehmigenden Behörde auszufüllen

Dieses Blatt behält die genehmigende Behörde als Unterlage ein

Bezugsgenehmigung Nr. K

Anlage 1: Blatt 7 (Rückseite)

Auf Grund des umseitigen Antrages auf Erteilung einer Bezugsgenehmigung (Kauf) wird genehmigt:

14. Für Spalte 4		15. Für Spalte 7	16. Für Spalte 8

in Buchstaben
für Spalte 4:

für Spalte 7:

für Spalte 8:

19. Bedingungen und Auflagen:

17. Zahlung über Unterkonto:

18. Die Genehmigung ist gültig
bis zum:

20. Ort:

21. Datum:

22.

(Unterschrift)

23. Siegel:

Beim Ausfüllen als Antrag
ist Blatt 5 oben aufzulegen

Für den Antragsteller Blatt

1

Anlage 2: Blatt 1 (Vorderseite)

Bezugsgenehmigung Nr. S

Dem

1. Empfänger

a) Name:

b) Anschrift:

c) Fernsprechananschluß:

d) Land:

wird die Genehmigung erteilt, von dem

2. Absender

a) Name:

b) Anschrift:

c) Fernsprechananschluß:

d) Land:

die nachstehend bezeichneten Waren bis zu der in Spalte 4 angegebenen Menge und bis zu dem in Spalte 8 angegebenen Wert zu beziehen

3. Grund des Bezuges:

Menge in handelsüblicher Mengen- oder Maßeinheit	Genaue Bezeichnung der Waren	Melde-Nr. (6-stellig)	Reingewicht in kg	Wert in DM
4	5	6	7	8

in Buchstaben

Spalte 4:

Spalte 7:

Spalte 8:

.....
.....

9. Die Genehmigung ist gültig
bis zum:

.....

10. Bedingungen und Auflagen:

.....
.....
.....
.....
.....

11. Ort:

12. Datum:

13.

(Unterschrift)

14. Siegel:

Die Genehmigung ist nicht übertragbar. Ein Antrag auf Verlängerung kann nur innerhalb der Geltungsdauer der Genehmigung gestellt werden.

Von der genehmigenden Behörde auszufüllen

Dieses Blatt behält die genehmigende Behörde als Unterlage ein.

Bezugsgenehmigung Nr. S

Anlage 2: Blatt 5 (Rückseite)

Auf Grund des umseitigen Antrages auf Erteilung einer Bezugsgenehmigung (ohne Zahlungsverkehr) wird genehmigt:

13. Für Spalte 4	14. Für Spalte 7	15. Für Spalte 8

in Buchstaben

für Spalte 4:

für Spalte 7:

für Spalte 8:

16. Die Genehmigung ist gültig
bis zum:

--

17. Bedingungen und Auflagen:

18. Ort:

19. Datum:

20.

(Unterschrift)

21. Siegel

Bekanntmachung**der Verordnung zur Änderung der Verordnung zur
Sicherung des Besatzungsbedarfs
(Verordnung Besatzungsbedarf II/51) vom 5. Oktober 1951**

Auf Grund des Artikels IV Absatz 1 des Gesetzes über Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft vom 14. Juni 1951 (GVBl. S. 429) wird die Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Sicherung des Besatzungsbedarfs (Verordnung Besatzungsbedarf II/51) vom 5. Oktober 1951 (Bundesanzeiger Nr. 194 vom 6. Oktober 1951) — Anlage — hiermit bekanntgemacht.

Berlin, den 12. Oktober 1951.

Der Senator für Wirtschaft und Ernährung
Dr. Eich

Anlage**Verordnung
zur Änderung der Verordnung zur Sicherung des
Besatzungsbedarfs
(Verordnung Besatzungsbedarf II/51).**

Vom 5. Oktober 1951.

Auf Grund von § 1 Abs. 1 Nr. 4 des Gesetzes für Sicherungsmaßnahmen auf einzelnen Gebieten der gewerblichen Wirtschaft in der Fassung vom 5. Mai 1951 (Bundesgesetzbl. I S. 299) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

Artikel 1

Die Verordnung zur Sicherung des Besatzungsbedarfs (Verordnung Besatzungsbedarf I/51) vom 21. März 1951 (Bundesanzeiger Nr. 59 vom 28. März 1951) wird wie folgt geändert:

1. In §§ 3 und 4 treten an die Stelle der Worte „Die Bundesstelle für Besatzungsbedarf“ die Worte „Die von dem Bundesminister für Wirtschaft bestimmte Stelle“.
2. In § 6 treten an die Stelle der Worte „30. September 1951“ die Worte „30. Juni 1952“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am 1. Oktober 1951 in Kraft und mit Ablauf des 30. Juni 1952 außer Kraft.

Bestimmungen**über die Überwachung des Verbleibs von Vorbehaltswaren
bei der Ein- und Ausfuhr.**

Vom 28. September 1951.

Auf Grund des Artikels 2 der Durchführungsbestimmung Nr. 1 zur Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950 (VOBl. I S. 306) in Verbindung mit der Anordnung vom 31. März 1951 (VOBl. I S. 308) wird folgendes bestimmt:

A. Ausfuhr

1. Die Zentrale Genehmigungsstelle ist berechtigt, vor Genehmigung der Ausfuhr von Waren, die in der Liste der genehmigungspflichtigen Waren aufgeführt sind, die Vorlage einer Unbedenklichkeitserklärung (Import-Certificate) der für die Einfuhr von Waren zuständigen Stelle des Empfangslandes zu verlangen.
2. Die Unbedenklichkeits-Erklärung ist über den ausländischen Abnehmer der Waren einzuholen.
3. Ferner ist die Zentrale Genehmigungsstelle bei Erteilung einer Lieferungsgenehmigung berechtigt, von dem Ausfuhrer die nachträgliche Beibringung einer Wareneingangs-Bescheinigung (Delivery Verification) zu fordern.
4. Die Zentrale Genehmigungsstelle vermerkt die Verpflichtung zur Beibringung einer Wareneingangs-Bescheinigung auf der Lieferungsgenehmigung.

5. Die Wareneingangs-Bescheinigung ist vom Ausfuhrer bei dem ausländischen Empfänger anzufordern und der Zentralen Genehmigungsstelle binnen 2 Monaten nach Ablauf der Gültigkeit der Lieferungsgenehmigung einzureichen.

B. Einfuhr

6. In den Fällen, in denen der Einfuhrer von seinem ausländischen Lieferanten aufgefordert wird, eine Unbedenklichkeits-Erklärung beizubringen (Anlage A), ist diese bei der Zentralen Genehmigungsstelle zu beantragen.
7. Der Antrag ist mit Formblatt (Anlage B) in zweifacher Ausfertigung unter Beifügung der Einfuhrbewilligung zu stellen. Die Zentrale Genehmigungsstelle prüft den Antrag. Im Falle der Genehmigung versieht sie die Einfuhrbewilligung mit einem Vermerk und übersendet eine Ausfertigung der Unbedenklichkeits-Erklärung sowie die Einfuhrbewilligung dem Antragsteller.
8. Wird von dem Lieferanten auch die Beibringung einer Wareneingangs-Bestätigung verlangt, so beantragt er die Ausstellung einer solchen Bestätigung durch Beifügung eines Formblattes gemäß Anlage C bei der die Sendung abfertigenden Zollstelle in doppelter Ausfertigung. Die eine Ausfertigung übersendet der Einfuhrer unmittelbar an den Lieferanten, während er die zweite Ausfertigung zurückbehält.
9. Wird der Antrag erst nach der Zollabfertigung gestellt, so ist für die Bescheinigung bei Vorlage eines zollamtlichen Abfertigungspapiers jede Zollstelle, andernfalls eine der Zollstellen zuständig, bei denen die Waren gestellt worden sind.
10. Die Zollstelle vollzieht nach Prüfung die Wareneingangs-Bescheinigung und vermerkt die Ausstellung unter Angabe der Menge, über die die Wareneingangs-Bescheinigung erteilt worden ist, auf dem Abfertigungspapier.

C. Inkrafttreten

11. Diese Bestimmungen treten am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Berlin, den 28. September 1951.

Der Senator
für Kreditwesen
Hertz

Der Senator
für Wirtschaft u. Ernährung
Dr. Eich

Anmerkung der Schriftleitung:

Die vorstehend abgedruckten Bestimmungen entsprechen dem Ausfuhr-Rundschreiben Nr. 11/51 der Bundesrepublik Deutschland (Bundesanzeiger Nr. 106 vom 6. Juni 1951).

Der Senator für Wirtschaft
und Ernährung
Zentrale Genehmigungsstelle
Berlin W 35
Potsdamer Straße 192
(Genehmigende Stelle)
(Licensing authority)

Anlage A
zur Verlautbarung betreffend Überwachung des Verbleibs von Vorbehaltswaren bei der Ein- und Ausfuhr
(Ausfuhr-Rundschreiben
Nr. 11/51)

Annex A
to the regulation regarding the control of restricted items upon import and export
Import Certificate
Nr./No.

**Unbedenklichkeits-Erklärung
Import — Certificate**

Es wird hiermit bescheinigt, daß
It is hereby certified that

(Name und Anschrift) (name and address)
beabsichtigt, nach der Bundesrepublik Deutschland bzw.
dem Land Berlin die nachstehend angegebenen Waren

einzuführen oder, sofern die Waren nicht in dieses Land eingeführt werden, dieselben nicht in ein anderes Bestimmungsland zu versenden, es sei denn mit Genehmigung der Zentralen Genehmigungsstelle:

has undertaken to import into Bundesrepublik Deutschland/Land Berlin the goods described below or, if the goods are not imported into this country, not to divert them to another destination except with the approval of Zentrale Genehmigungsstelle:

Warenbezeichnung *)	Zahl *)	Menge *)		Wert
		roh	rein	
Description of goods *)	Number *)	gross	net.	Value
		kg	kg	

(Name und Anschrift der Lieferfirma)
(Name and address of exporting firm)

Stempel
Stamp

Ort und Datum:

Place and date:

Unterschrift:

Signature:

*) Wenn möglich, Angaben auf Grund einer Proforma-Rechnung.
If possible based on pro forma invoice.

(Diese Bescheinigung ist nur gültig, wenn sie der die Ausfuhr genehmigenden Stelle des Ausfuhrlandes spätestens 3 Monate nach Ausstellungsdatum übergeben wird).
(In order to retain its validity this document must be handed over to the export licensing authorities of the exporting country within 3 months from this date).

Anlage B

zur Verlautbarung betreffend Überwachung des Verbleibs von Vorbehaltsgütern bei der Ein- und Ausfuhr (Ausfuhr-Rundschreiben Nr. 11/51)

Antrag auf Ausstellung einer Unbedenklichkeits-Erklärung

Auf Grund der anliegenden Einfuhrbewilligung Nr. ... beabsichtige ich, folgende Waren nach der Bundesrepublik Deutschland bzw. dem Land Berlin einzuführen:

Warenbezeichnung	Zahl	Menge		Wert
		roh	rein	
		kg	kg	

(Name und Anschrift der Lieferfirma)

Ort und Datum:

Stempel

Unterschrift:

Es ist mir bekannt, daß ich auf Wunsch des Lieferanten gehalten bin, zusätzlich eine Wareneingangs-Bestätigung beizubringen.

Ferner unterwerfe ich mich den von der Zentralen Genehmigungsstelle etwa für nötig erachteten Überwachungsmaßnahmen und verpflichte mich, auf Verlangen alle die Sendung betreffenden Unterlagen den von der Zentralen Genehmigungsstelle Beauftragten zugänglich zu machen.

Es ist mir bekannt, daß eine Verletzung der Verlautbarung betreffend Überwachung des Verbleibs von Vorbehaltsgütern bei der Ein- und Ausfuhr (Ausfuhr-Rundschreiben Nr. 11/51) Bestrafung nach den Bestimmungen

der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 15. Juli 1950 (VOBl. I S. 304) und nach der Verordnung Nr. 503 zur Ergänzung der Verordnung über Devisenbewirtschaftung und Kontrolle des Güterverkehrs vom 19. Dezember 1950 (VOBl. 1951 I S. 51) nach sich zieht.

Ich bitte um Ausstellung einer Unbedenklichkeits-Erklärung für obige Sendung.

(Ort, Datum) (Genau Anschrift des Antragstellers)

(Unterschrift)

An den

Senator für Wirtschaft und Ernährung

Zentrale Genehmigungsstelle,

Berlin W 35

Potsdamer Straße 192

(Name der Zollstelle)

(Name
of Customs Authority)

Anlage C

zur Verlautbarung betreffend Überwachung des Verbleibs von Vorbehaltsgütern bei der Ein- und Ausfuhr (Ausfuhr-Rundschreiben Nr. 11/51)

Annex C

to the regulation regarding the control of restricted items upon import and export

Nr./No.

Wareneingangsbescheinigung

Delivery Verification

Es wird hiermit bescheinigt, daß

It is hereby certified that

(Name und Anschrift) — (name and address)

den Nachweis erbracht hat, daß folgende Waren:
has produced evidence that the following goods:

Zahl und Art der Packstücke*)	Waren- bezeichnung*)	Menge*)	
		roh	rein
Number and kind of parcels*)	Description of goods*)	gross kg	net kg

von
acquired from

(Name und Anschrift des Lieferanten)
(name and address of export)

nunmehr den deutschen Bestimmungen über den Außenhandel unterliegen.

have been brought under the German-Foreign Trade Regulations.

(Ort und Datum)
(Date and place)

(Unterschrift)
(Signature)

(Stempel)
(Official Stamp)

*) Wenn möglich, Angaben auf Grund einer Proforma-Rechnung.
If possible based on pro forma invoice.

(Diese Bescheinigung ist nur gültig, wenn sie der die Ausfuhr genehmigenden Stelle des Ausfuhrlandes spätestens 3 Monate nach Ausstellungsdatum übergeben wird).
(In order to retain its validity this document must be handed over to the export licensing authorities of the exporting country within 3 months from this date).

Alliierte Kommandatura Berlin

BK/O (51) 53

29. September 1951

Betrifft: Kontrolle der Verteilung und des Verbrauchs
von Braunkohlenbriketts

An den Herrn Regierenden Bürgermeister von Berlin.

1. Die Alliierte Kommandatura hat Ihre Schreiben vom 2. und 29. August 1951 eingehend geprüft.
2. In Anbetracht der in diesen Schreiben geschilderten Lage beantragt die Alliierte Kommandatura die Unterstützung der Alliierten Hohen Kommission, um angemessene Lieferungen aus dem Westen zu erlangen. Bis zum Eintreffen ausreichender Lieferungen (wobei die Alliierte Kommandatura bestimmt, welche Lieferungen als „ausreichend“ anzusehen sind) erhalten Sie hiermit die Anordnung, die nachstehenden Sofortmaßnahmen zu treffen und der Alliierten Kommandatura bis zum 10. Oktober 1951 über die Ausführung dieser Maßnahmen Meldung zu erstatten:
 - a) bis die Bestandaufnahmen durchgeführt werden können und bis Sie außerdem eine Anmeldung der gelagerten Bestände durchgesetzt haben, ist die Verlagerung sämtlicher Vorräte von Braunkohlenbriketts zu untersagen. Diese Maßnahmen, die in der kürzesten Frist durchzuführen sind, erstrecken sich nicht auf die Hausbrandverbraucher;
 - b) es sind strenge Prüfungsmethoden einzuführen, um zu erreichen, daß der Konsum auf den strikten Mindestbedarf der Verbraucher der gewerblichen Wirtschaft und des Handels, die ausschließlich auf diese Brennstoffart angewiesen sind, begrenzt bleibt;
 - c) mit Ausnahme der Hausbrandverbraucher, ist allen Verbrauchern, denen es möglich ist, andersartige Brennstoffe zu verwenden, die Verwendung von Braunkohlenbriketts zu untersagen;
 - d) bis auf weiteres ist strengstens dafür zu sorgen, daß Braunkohlenbriketts nur an die Hausbrandverbraucher verteilt werden, denen es absolut unmöglich ist, andersartige Brennstoffe zu verwenden;
 - e) in Erwartung der Durchführung der obigen Maßnahmen dürfen blockierte Bestände nur zugunsten der allerwichtigsten Verbraucher und nur auf Verantwortung des Senats freigegeben werden;
 - f) eine Liste der Verbraucher, an die Freigaben bewilligt werden müssen, ist der Alliierten Kommandatura sobald als möglich einzureichen.

Für die Alliierte Kommandatura Berlin:

A. Gaugain

Commandant

Vorsitzführender Sekretär